

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Anweisung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. S. 55.

(Nr. 4350.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Anweisung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

Bei Förderwagen und Fördergefäßen, die in fabrikmäßigen Steinbrüchen, Ziegelleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben und ähnlichen Betrieben zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses dienen (§ 6 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung), beträgt, sofern sie im Betriebe bereits verwendet sind, die Fehlergrenze für die Neueichung bis zum 31. Dezember 1914 $\frac{1}{200}$ des Nenngewichtes.

Berlin, den 12. März 1914.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Jaup.

Das Verlags- und Vertriebsrecht vorbehalten nur die Verlagsstellen.
Gesamtergebnis im Reichsamt der Massen. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlag-Nr. 1014.

16

Herausgegeben zu Berlin den 27. März 1914.